

Hauptsatzung der Stadt Bad Camberg

Stand: 3. Änderung vom 14.09.2021

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten in Höhe des haushaltsmäßig bereitgestellten Kreditrahmens und die Kreditbedingungen.
 2. Grundstücksgeschäfte
 - a) Erwerb von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel,
 - b) Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Nutzung des Gemeindevermögens, insbesondere die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.
 4. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von städtischen Steuern, Abgaben und Gebühren aus Billigkeitsgründen.
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht.
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Planung und Bau
 3. Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales
 4. Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus
 5. Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils 11 Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete bzw. einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten einem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (5) Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung Bericht zu erstatten.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte den/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in. Zu seiner/ ihrer Vertretung werden ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter bzw. eine erste, zweite, und dritte Stellvertreterin gewählt.
- (3) Der/ die Stadtverordnetenvorsteher/ in vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten und in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine/ n oder mehrere Beauftragte bestellt hat.

§ 5

Magistrat

Der Magistrat ist kollegial zu gestalten. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadtrat und 11 weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

§ 6

Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Bad Camberg-Kernstadt, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickershausen und Würges werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Stadtteil Bad Camberg-Kernstadt
 Stadtteil Dombach
 Stadtteil Erbach
 Stadtteil Oberselters
 Stadtteil Schwickershausen
 Stadtteil Würges

- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

für den Ortsbezirk Bad Camberg-Kernstadt	9 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg-Dombach	5 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg-Erbach	9 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg-Oberselters	7 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg-Schwickershausen	5 Mitglieder
für den Ortsbezirk Bad Camberg-Würges	9 Mitglieder

Die Stadtverordnetenversammlung gibt den Ortsbeiräten eine Geschäftsordnung.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) Gemäß § 84 HGO wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (4) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (5) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich, in einer Ausschlussfrist von einem Monat, der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf diese Frist angemessen verlängert oder gekürzt werden. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (6) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer bestimmten Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Stadtfarben und Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - goldgelb.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Rot einen gezinnten silbernen Turm mit blauem Zeltdach, über dem geschlossenen goldenen Tor im roten Viereck belegt mit zwei herschauenden blaugewehrten, goldenen Löwen übereinander.
- (3) Sofern in den bisherigen Gemeinden eigene Gemeindewappen vorhanden und genehmigt waren, dürfen diese bei internen Anlässen, unabhängig von der Regelung des Abs. 2, Verwendung finden.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung dürfen nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten in eigener Regie im Internet übertragen werden.

Eine Übertragung der Film- und Tonaufnahmen durch Presse, Rundfunk und andere Medien, ist möglich, wenn sie der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung angezeigt werden. Bei einer späteren Unterrichtung liegt es im Ermessen der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, ob Medienvertreter für die Sitzung zugelassen werden. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in dem wöchentlich erscheinenden „Camberger Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Sofern der Titel der Zeitung geändert wird, ist amtliches Mitteilungsblatt die gleiche Zeitung mit geändertem Titel.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Camberger Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Camberg im Verwaltungsgebäude 3, Obertorstraße 10, Stadtbauamt, I. Stock, zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Camberg im Verwaltungsgebäude 3, Obertorstraße 10, Stadtbauamt, I. Stock, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Bad Camberg hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht

für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 12

Inkrafttreten